

Stbg 2010 Heft 2 Seite 84

Fundstelle: Stbg 2010 Heft 2 S. 084

Das Kreditgeschäft mit Banken - Eine Herausforderung für die steuerberatenden Berufe

RA Wolfgang C. Fahlbusch, Berlin^[1]

Dieser Beitrag schließt an den Aufsatz „Private Vermögensplanung im Leistungsspektrum des Steuerberaters“ von RA Dr. Theewen in Heft 1 „Der Steuerberatung“, S. 15 an. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insbesondere dort auf „2. Definition des Geschäftsfeldes“ und „4. Der Beratungsprozess“ mit den entsprechenden Literaturhinweisen verwiesen.

I. Einleitung

Das Kreditgeschäft mit Banken, insbesondere die durch die Finanzmarkt- und Weltwirtschaftskrise veranlasste Kreditklemme,^[2] die durch die aktuellen, sich verschlechternden Kennzahlen der Unternehmen weiter verschärft wird, stellt eine Herausforderung für den Berater des kreditsuchenden Mandanten dar.

Der **Steuerberater** ist auf Grund des üblicherweise bestehenden Dauermandatsverhältnisses **der erste Ansprechpartner des Mandanten**. Er erstellt die für die Kreditgewährung sowie -belastung erforderlichen Unterlagen und begleitet die Kreditverhandlungen mit der Bank.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen des Rechtsberatungsmarkts

Das am 1. 7. 2008 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuregelung des Beratungsrechts“ - RDG - vom 12. 12. 2007 regelt die selbständige außergerichtliche Rechtsberatung (§§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3 RDG).

Mit dem RDG fallen die bisher bestehenden Einschränkungen der Rechtsdienstleistungsfreiheit nach dem Rechtsberatungsgesetz weg. Diese Liberalisierung kommt insbesondere den Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe zugute.^[3]

Um den geänderten Anforderungen des Wirtschaftslebens gerecht zu werden, erweitert § 5 Abs. 1 RDG die Möglichkeit, „im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit“, z. B. Steuerberatung, Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

§ 5 Abs. 1 RDG lautet:

„Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.“

Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.“

Voraussetzung ist nicht mehr, wie im alten Recht, dass die andere Tätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung überhaupt nicht sachgemäß erledigt werden kann.

Rechtsdienstleistungen sind danach künftig immer dann zulässig, wenn sie als **Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild** der steuerberatenden Berufe gehören. Die Rechtsdienstleistung darf also nach ihrem

Gewicht und ihrer Bedeutung nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebots stehen und muss zum jeweiligen Berufsbild gehören. Diese Regelung eröffnet nicht-anwaltlichen Dienstleistern - wie Steuer- oder Unternehmensberatern - die Möglichkeit, auch Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Die Orientierung an einem Berufs- oder Tätigkeitsbild wird bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und anderen traditionellen Berufen leichter fallen als bei vergleichsweise neuen Dienstleistern.^[4]

Danach können **Steuerberater, vereidigte Buchprüfer** und **Wirtschaftsprüfer** somit künftig im **Zusammenhang** mit ihrer steuerberatenden Tätigkeit **juristische Nebenleistungen** erbringen.

Das Bundesministerium für Justiz^[5] nennt u. a. folgende Beispiele für künftig erlaubte Rechtsdienstleistungen:

- Sanierungsberatung
- Insolvenzberatung
- Beratung über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Unternehmensnachfolge
- Beratung über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensnachfolge
- Übernahme von Testamentsvollstreckungen

Es ist auch künftig der Rechtsprechung überlassen, darüber hinaus im Einzelnen zu bestimmen, welche Rechtsdienstleistungen bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern noch als Nebenleistung anzusehen sind.

Am Prüfungsmaßstab des § 5 Abs. 1 RDG sind neben Umfang und Inhalt einer Tätigkeit und ihrer Bedeutung für den Rechtssuchenden maßgeblich, ob hierfür die umfassende rechtliche Ausbildung des Rechtsanwalts erforderlich ist oder ob die juristische Qualifikation des nicht anwaltlichen Dienstleisters ausreicht. Es darf sich nur nicht um Hauptleistungen handeln, sondern muss eine Nebentätigkeit sein und zum Berufsbild gehören.

Einzelne Fälle stets zulässiger Nebenleistungen sieht das Gesetz in § 5 Abs. 2 RDG selbst vor. Sowohl das Wort „insbesondere“ als auch § 5 Abs. 1 RDG^[6] ergeben zwangsläufig die Offenheit der Nebenleistungsbestimmung.

III. Rechtliche Rahmenbedingungen des Kreditvergabeprozesses

Die „Neuregelung der Eigenkapitalunterlegung von Risikoaktiva der Kreditinstitute (Basel II)“ bestimmt die Kreditvergabe und die Kreditkosten.

Die neuen Eigenkapitalanforderungen haben zur Folge, dass die Eigenkapitalunterlegung der Banken - und damit die Kreditkonditionen - von der Bonität des Schuldners abhängen. Der Kreditnehmer muss sich somit einem externen oder internen - durch die kreditvergebende Bank/Sparkasse - Ratingverfahren unterziehen.

Die Kreditvergabeprozesse werden dadurch im Wesentlichen betriebswirtschaftlich bestimmt und in der Folge bestehende unternehmerische Defizite des Mandanten schonungslos offengelegt.

Weiterhin verstärkt Basel II, als negativer Nebeneffekt - wie sich gerade in der aktuellen Finanzmarkt- und Weltwirtschaftskrise zeigt (vgl. Abschn. I) - die Konjunkturzyklen des Auf- und Abwärtstrends. In der Rezession befinden sich die Unternehmen in einer Ertragsschwäche, ggf. in einer Krise, was zu einem, auf Grund dauernder Anpassung, schlechteren Rating führt.

Dies hat weiterhin zur Folge, dass die Unternehmen höhere Zinskosten tragen müssen und die Kreditvergabe der Banken/Sparkassen auf Grund der höheren Eigenkapitalunterlegung der Kredite eingeschränkt wird.^[7]

Auf der Rechtsgrundlage des § 25a KWG hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Sicherstellung der banküblichen Standards für die Prozesse der Kreditvergabe, (Problem-)Kreditbearbeitung und Risikovorsorge am 20. 12. 2002 die „Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (MaK)“ verabschiedet, die nunmehr mit Rundschreiben 18/2005 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. 12. 2005 durch die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute (MaRisk)“, in der Fassung des Rundschreibens 5/2007 vom 30. 10. 2007, aktualisiert mit der überarbeiteten Fassung vom 14. 8. 2009, ersetzt worden sind.

Die **Musteranweisungen der Kreditwirtschaft** für die **Intensivbetreuung** und die **Problemkreditbehandlung** liegen nunmehr vor, des Weiteren die ersten Prüfungsergebnisse.

Die Anforderungen an die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach §§ 18 ff. KWG werden den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.^[8]

Auch haben Kreditausfälle und Rentabilitätsgesichtspunkte bei den Banken und Sparkassen zu einer eher restriktiveren Ausrichtung der Kreditvergabe, insbesondere gegenüber dem Mittelstand, geführt.

IV. Erhöhtes Anforderungsprofil des Beraters

Diese erhebliche Verschärfung der Kreditvergabeprozesse, von der Einsichtsfähigkeit und Bereitschaft des Mandanten zur Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen abgesehen, führen zu einem entsprechend hohen qualitativen Anforderungsprofil an den Berater im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft mit Banken.

Denn die durch die „Neuregelung der Eigenkapitalunterlegung von Risikoaktiva der Kreditinstitute (Basel II)“, wie dargestellt, veranlasste verstärkte betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Kreditvergabeprozesses verlangt gerade entsprechende betriebswirtschaftliche Kenntnisse seitens des Beraters.

Diese sind für das Ratingverfahren, dem sich das Unternehmen unterziehen muss, unerlässlich.^[9] Eine unternehmensinterne Analyse ist schon deshalb notwendig, um die festgestellten ratingrelevanten Schwachstellen zu beseitigen.

Darüber hinaus erfordert die Beratung des Mandanten im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft mit der Bank fundierte Kenntnisse im Kreditvertrags- und Kreditsicherungsrecht. Diese Rechtsgebiete sind die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen jeder Kreditvergabe.

Schließlich bestimmen die richtige Verhandlungsstrategie und Verhandlungsführung ein zielführendes und erfolgreiches Kreditgespräch mit der Bank.

V. Zusammenfassung

Das Kreditgeschäft mit Banken gehört zu den Kernberatungskompetenzen der steuerberatenden Berufe gegenüber dem Mandanten.

Die fachliche Qualifikation ist unerlässlich für eine kompetente Verhandlungsführung und Akzeptanz auf Seiten der Bank/Sparkasse.

Beiden Aspekten trägt, unter Bezugnahme auf den vorhergehenden Aufsatz „Private Vermögensplanung im Leistungsspektrum des Steuerberaters“^[10] die Einführung des „Fachberaters für Vermögens- und Finanzplanung (DStV e. V.)“ Rechnung und weist auch nach außen die fachliche Kompetenz des Steuerberaters im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft mit Banken aus.

Eine besondere Fokussierung speziell auf das Rating enthält der ebenfalls vom DStV ins Leben gerufene Fachberater für Rating (DStV e. V.).

Darüber hinaus hat die Führung des Fachberatertitels nicht unerhebliche Wettbewerbsvorteile in dem im Übrigen hart umkämpften Feld der Unternehmensberatung und generiert damit zugleich höhere (Beratungs-) Honoraranteile.

Fußnoten

[1] Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Rechtsanwälte Mönig und Partner, Berlin, Münster, Bochum, Düsseldorf, Leipzig.

[2] Vgl. aktuelle Befragung mittelständischer Unternehmen FAZ vom 19. 9. 2009; Beilage der Welt vom 13. 11. 2009 - Mittelstand.

[3] *Henssler/Deckenbrock*, Neue Regeln für den deutschen Rechtsberatungsmarkt, DB 2008 S. 41, 43; *Ehlers*, sj 2008 S. 41, 42; *Pestke*, Stbg 2008 S. 502, 509.

[4] *Henssler/Deckenbrock*, Neue Regeln für den deutschen Rechtsberatungsmarkt, DB 2008 S. 41, 43; *Ehlers*, sj 2008 S. 41, 42; *Kleine-Cosack*, Öffnung des Rechtsberatungsmarkts - Rechtsdienstleistungsgesetz verabschiedet, BB 2007 S. 2637, 2639; *Härting*, Rechtsberatung und Rechtsdienstleistungen: Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz, BB 2004 S. 2421; *Pestke*, Stbg 2008 S. 502, 508.

[5] www.bmj.bund.de (RDG-Eckpunkte).

[6] *Kleine-Cosack*, Öffnung des Rechtsberatungsmarkts - Rechtsdienstleistungsgesetz verabschiedet, BB 2007 S. 2637, 2640.

- [7] Vgl. zur Zinsanpassung wegen veränderter Refinanzierungsmöglichkeiten am Geld- und Kapitalmarkt, risikoadjustierte Zinsgestaltung im Hinblick auf Basel II: *Wand*, Musterdarlehensvertrag für gewerbliche Kreditvergabe, WM 2005 S. 1932, 1933; *Rösler/Lang*, Zinsklauseln im Kredit- und Spargeschäft der Kreditinstitute: Probleme mit Transparenz, billigem Ermessen und Basel II, ZIP 2006 S. 214; zur Haftung der Bank für externe und interne Ratings: *Rohe/Lischek*, Haftung für bankinterne Ratings, WM 2006 S. 1933, 1935 ff.; *Deipenbrock*, Ausgewählte Rechtsaspekte von Ratingagenturen, WM 2006 S. 2237 ff.
- [8] Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu § 18 KWG vom 16. 2. 2005 und 9. 5. 2005 zur Aufhebung aller veröffentlichten Rundschreiben.
- [9] *Warmbach/Kirchmer*, Unternehmensrating: weit reichende Konsequenzen für mittelständische Unternehmen, BB 2002 S. 400; *Warmbach/Rödl*, Rating, 2003; *Czech*, DSWR 2005 S. 141, 142; *Ehlers*, Basel II, Rating, Die Hausaufgaben für Mittelstandsunternehmen und die Berater, 2. A. 2005; *Pape*, DStR 2007 S. 1221 ff.; *Seewald*, Rating - eine Daueraufgabe für Steuerberater, Mitteilungen des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein, 9/2006 S. 19 f.
- [10] *Theewen*, Private Vermögensplanung im Leistungsspektrum des Steuerberaters, Stbg 2010 S. 15.